

# RS Vwgh 2013/12/10 2010/05/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2013

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §134a;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Der Eigentümer einer von der Bauführung selbst in Anspruch genommenen Liegenschaft ist nicht Nachbar und hat daher auch keine Nachbarrechte (Hinweis E 16. März 1995, 94/06/0032). Ihm kann sohin auch nicht Präklusion iSd § 134 Abs. 3 Wr BauO entgegengehalten werden. Der Eigentümer einer von der Bauführung selbst in Anspruch genommenen Liegenschaft ist nicht Nachbar und hat daher auch keine Nachbarrechte (Hinweis E 16. März 1995, 94/06/0032). Ihm kann sohin auch nicht Präklusion iSd Paragraph 134, Absatz 3, Wr BauO entgegengehalten werden.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050207.X03

## Im RIS seit

26.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)